

Die IUU-Verordnung der EU

Auf Erfolgen aufbauen

Der Fortschritt der EU im weltweiten Kampf gegen illegale Fischerei



Das Instrument ist gut, es muss nur konsequent von allen Beteiligten angewendet werden



© PEW KONTROLLEN, SIERRA LEONE

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei)¹ stellt weltweit eine große Bedrohung der Lebensgrundlage vieler Menschen dar und gefährdet sowohl die Ernährungssicherheit als auch die Gesundheit der Meeresökosysteme. Als weltweit größter Importmarkt für Fischereierzeugnisse spielt die EU eine zentrale Rolle bei der Umgestaltung des weltweiten Handels mit Fischereierzeugnissen. Diese Analyse ist eine Bestandsaufnahme der Anstrengungen der EU, illegale Fänge aus den Märkten auszuschließen und die IUU-Fischerei zu beenden.



Februar 2016

Inhalt

Einleitung	3
Warum IUU-Fischerei ein weltweites Problem ist	3
Warum die EU-Maßnahmen etwas bewirken können	4
Die Verordnung: die EU als Vorreiter	6
Die drei zentralen Komponenten der IUU-Verordnung:	6
Fangbescheinigungsregelung	7
Kartenverfahren gegen Drittstaaten	8
Strafen für EU-Bürger und -Unternehmen	10
Umsetzung der IUU-Verordnung	11
Gemischte Zwischenbilanz bei den Mitgliedstaaten	12
Uneinheitlichkeit zwischen den sechs führenden Import-Ländern	14
Der Nutzen einer elektronischen Datenbank für Fangbescheinigungen	16
Fazit	17
Empfehlungen	18
Anhang	19
Fußnoten	19

Einleitung

IUU-Fischerei ist eines der größten Hindernisse bei der weltweiten Durchsetzung einer legalen und nachhaltigen Fischerei - und dies in Zeiten einer wachsenden Bedrohung der Artenvielfalt in den Meeren und der Ernährungssicherheit.

Illegale Fischerei ist einer der Faktoren, die für die Überfischung der Fischbestände verantwortlich sind und die Erholung der Bestände und Ökosysteme verhindern. Sie schädigt die Meeresumwelt, verfälscht den Wettbewerb und benachteiligt andere Fischer, die legal fischen. Sie kann darüber hinaus das wirtschaftliche und gesellschaftliche Wohlergehen von Fischereigemeinden beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere in Entwicklungsländern³, wo der Lebensunterhalt von Küstengemeinden in hohem Maße von Fischereiresourcen als Nahrungs- und Einkommensquelle abhängt.

IUU-Fischerei kann bei praktisch jeder Form der Fischerei vorkommen: in flachen Küstengewässern, in Binnengewässern, aber auch in der Tiefsee in entlegenen Meeresgebieten. Ein besonderes Problem stellt die IUU-Fischerei in Entwicklungsländern dar, in denen das Fischerei-Management nur unzureichend entwickelt ist oder nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, um Verordnungen anhand zentraler Kontrollinstrumente - wie Anlandekontrollen, Kontrollen von Fischereifahrzeugen und Patrouillen auf See - durchzusetzen.

Die Gründe und die verschiedenen Formen der IUU-Fischerei

Die Hauptmotivation für IUU-Fischerei ist der wirtschaftliche Nutzen. Ein Fischereifahrzeug, das illegal fischt, kann seine

Unter IUU-Fischerei versteht man:

- Verstöße gegen die Vorschriften für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiresourcen in nationalen und internationalen Gewässern
- Fangtätigkeiten in Hochseegebieten im Zuständigkeitsbereich einer regionalen Fischereiorganisation (RFO)², die von Schiffen durchgeführt werden, die gegen die Bestimmungen dieser Organisation verstoßen. Dies sind Schiffe ohne Staatszugehörigkeit oder Schiffe, die in einem Staat registriert sind, der nicht der betreffenden RFO angehört. ;
- Fangtätigkeiten in Hochseegebieten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer RFO, die in einer Weise betrieben werden, die nicht mit den staatlichen Bestimmungen für die Erhaltung der Fischereiresourcen nach dem Völkerrecht vereinbar ist.

Gewinne maximieren, indem es seine Betriebskosten senkt, z.B. im Hinblick auf Lizenzen und die damit einhergehenden Auflagen (Einhaltung des Steuer- und Arbeitsrechts, Verwendung von Schiffsüberwachungssystemen und ordnungsgemäße Dokumentation etc.). Missachtung von Fangquoten, Nutzung gesperrter Fanggebiete, Fang untermäßigiger Fische, Befischung seltener, teurer oder vom Aussterben bedrohter Arten sowie die Verwendung verbotener Fischereipraktiken oder Fanggeräte zählen zu den Praktiken der IUU-Fischer. Hinzu kommt, dass sie oftmals Fanggebiete mit schwachen nationalen oder internationalen Kontrollen wählen, um dort die Meeresressourcen illegal auszubeuten.

Die wichtigsten Fakten

Die negativen Folgen der IUU-Fischerei

Die weltweit durch IUU-Fischerei verursachten finanziellen Einbußen werden jährlich auf 10 bis 23,5 Milliarden Dollar geschätzt. Pro Jahr werden zwischen 11 und 26 Millionen Tonnen Fisch illegal gefangen⁴.

IUU-Fischerei führt zu großen Einkommensverlusten. Dies gilt insbesondere für einige der ärmsten Länder der Welt, in denen die Abhängigkeit von der Fischerei für die Lebensmittelversorgung, Existenz- und Einkommenssicherung besonders hoch ist. Schätzungen zufolge belaufen sich die Einbußen in Westafrika jährlich auf 1,3 Milliarden Dollar⁶.

2005 führte die Europäische Union Fischereierzeugnisse im Wert von knapp 14 Milliarden Euro ein. Vorsichtigen Schätzungen zufolge betrug die Menge der in die EU eingeführten IUU-Fänge im selben Jahr 500 000 Tonnen, was einem Wert von 1,1 Milliarden Euro⁵ entspricht.

Es wird geschätzt, dass die weltweiten Fänge aus IUU-Fischerei zwischen 13 % und 31 % der legalen Fischereiproduktion ausmachen. In einigen Ländern kann dieser Anteil sogar bis zu 40 %⁴ betragen.





Die Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei

Als weltweit größter Importeur⁷ von Fischereierzeugnissen ist die Europäische Union ein lukrativer Zielmarkt für IUU-Akteure. Die EU importiert viele hochpreisige Produkte über Handelspartner aus allen fünf Kontinenten.

Darüber hinaus lassen EU-Mitgliedstaaten eine große Anzahl der in entfernten Gewässern tätigen Fischereifahrzeuge unter ihren Flaggen fahren. Von diesen stammt ein Großteil des innerhalb des EU-Marktes verzehrten Fisches.

Darum haben die Maßnahmen der EU einen entscheidenden Einfluss auf die Fischereiindustrie weltweit.



Die EU ist der größte Importeur von Fischereierzeugnissen mit einem Anteil von **24%** am Wert des weltweiten Handelsⁱ

ⁱ http://www.eumofa.eu/documents/20178/30530/The+EU+fish+market_En.pdf

Die EU importiert mehr als 60 % ihrer Fischereierzeugnisse bzw. 90 % des Weißfischesⁱⁱ

60%
Fischereierzeugnisse

90%
Weißfisch

Thunfisch, Weißfische und Fischmehl haben den größten Anteil am Import aus Wildfängen.

ⁱⁱ http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/513968/IPOL-PECH_ET%282013%29513968_EN.pdf

2014 führte die EU wertmäßig

35% bzw. 90%

mehr Fischereierzeugnisse ein als die USA bzw. Japanⁱⁱⁱ

ⁱⁱⁱ Eurostat

Der Wert der Einfuhren in die EU nahm im Zeitraum 2013-2014 um 6,5 % zu und erreichte einen Wert von

20.5 Milliardenⁱⁱⁱ

Der EU-Markt wird von Fischen aus Wildfängen dominiert, die

76% des gesamten Fischverzehr ausmachen

TOP 6

Spanien, Großbritannien, Deutschland, Italien, die Niederlande und Frankreich waren 2014 EU-weit die größten Einfuhrländer für Fischereiprodukte aus externen^{iv} Märkten^v

^{iv} Herkunft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
^v Eurostat, Importe, die unter die IUU-Verordnung fallen, berechnet anhand der MRAG-Analysemethode (2014)

2013 gelangten die Importe über folgende Transportwege in die EU:

76%*



Die meisten Importe treffen als Containerfracht an den großen Häfen ein, darunter

- Rotterdam,
- Bremerhaven
- und Algeciras^{vi}

2%



20%



*sowohl Fischereifahrzeuge als auch Containerschiffe

^{vi} Eurostat und im Rahmen der Verordnung übermittelte Berichte der Mitgliedstaaten (2010/11 und 2012/13).

Die EU hat eine der weltweit größten Fernflotten mit mehr als

15.000 Schiffen

die seit 2010 für die Fischerei außerhalb von EU-Gewässern zugelassen sind^{vii}

^{vii} www.iuuwatch.eu

Schätzungen zufolge fängt diese Fernflotte

28% des insgesamt von EU-Fischereifahrzeugen für den menschlichen Verzehr gefangenen Fisches^{viii}

^{viii} http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/index_de.htm

Die Fernflotte der EU

Die EU-Mitgliedstaaten stellen ihre Flaggen einer umfangreichen Flotte von Fischereifahrzeugen zur Verfügung, die in entfernten Gewässern tätig sind, um die wachsende Nachfrage nach Fischereierzeugnissen zu bedienen. Alle EU-Fischereifahrzeuge, die in Nicht-EU-Gewässern tätig sind, benötigen eine Genehmigung im Rahmen der Verordnung zur Vergabe von Fangerlaubnissen (Fishing Authorisation Regulation (FAR)).

Bis vor kurzem war die einzige öffentlich verfügbare Information zur Anzahl der außerhalb der EU tätigen EU-Fischereifahrzeuge, die aus dem Jahr 2007 stammende Zahl 718. Die Ergebnisse einer Anfrage auf Informationszugang zeigten, dass im Rahmen der FAR zwischen 2010 und 2014 insgesamt 15.264 Fischereifahrzeuge in Nicht-EU-Gewässern tätig waren. Sie agierten im Zuge verschiedener Zugangsgenehmigungen zwischen der EU und Drittländern, aber auch im Rahmen von privaten oder Charter-Vereinbarungen, die direkt zwischen EU-Unternehmen bzw. EU-Bürgern und Behörden bzw. Unternehmen von Küstenstaaten geschlossen wurden.

Bis heute gibt es weder etablierte Verfahren, die sicherstellen, dass diese privaten Vereinbarungen mit der EU-Gesetzgebung übereinstimmen, noch diesbezügliche, öffentlich zugängliche Informationen. Gemäß der derzeitigen FAR müssen Fischereifahrzeuge oder Akteure, die außerhalb offizieller EU-Vereinbarungen fischen, sich weder den Arbeitsstandards noch den Standards zur Fischerei-Bewirtschaftung unterwerfen, die in den offiziellen Vereinbarungen festgelegt sind.

Die Regeln für die Genehmigungen der Fernflotte werden derzeit reformiert. Angesichts der Fangkapazität dieser Flotte ist eine Überarbeitung der FAR unerlässlich, um eine transparente, verantwortungsvolle und nachhaltige Fischerei im Einklang mit der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und der IUU-Verordnung der EU zu gewährleisten. Unter www.whofishesfar.org finden Sie die Empfehlungen der Nichtregierungsorganisationen.



© NATUREPL.COM/TOPY ROXBURGH/MWVF FISCHAUKTION, NEWLYN, CORNWALL

Die Verordnung: Die EU als Vorreiter

Die EU spielt beim weltweiten Kampf gegen IUU-Fischerei eine führende Rolle. Um den lukrativen, unerlaubten Handel zu unterbinden, erließ sie 2010 eine neue Verordnung⁸, die ein EU-weites System zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der Einfuhr von IUU-Fischereierzeugnissen in den EU-Markt etablierte.

Die IUU-Verordnung der EU gewährt nur denjenigen Fischereierzeugnissen Zugang zu den EU-Märkten, die über eine Fangbescheinigung verfügen. Diese soll validieren, dass die Ware im Einklang mit dem Fischereirecht und den Erhaltungsmaßnahmen steht. Gleichzeitig sieht sie Strafen für EU-Unternehmen vor, die an unerlaubtem Handel mit Fischereierzeugnissen beteiligt sind.



Die Verordnung hat drei zentrale Komponenten



1. Fangbescheinigungsregelung

Nur Meeresfischereierzeugnisse, deren legale Herkunft durch den zuständigen Flaggenstaat⁹ validiert wurde, können in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden.



2. Kartenverfahren gegen Drittstaaten

Die Verordnung gibt der EU die Möglichkeit, mit Drittländern in einen Dialog zu treten, die internationales Recht zum Schutz der Fischbestände und zur Verhinderung von IUU-Fischerei nicht ausreichend umsetzen. Wenn die Drittländer es versäumen, die geforderten Reformen fristgerecht umzusetzen, können Sanktionen, bis hin zum Handelsboykott für ihre Fischereierzeugnisse, verhängt werden.



3. Strafen für EU-Bürger

Gegen EU-Bürger, die an IUU-Fischerei beteiligt sind oder sie unterstützen - und dies weltweit und unabhängig von der Flagge, unter der sie fahren - können erhebliche Strafen verhängt werden. Die Höhe der Strafe bemisst sich am wirtschaftlichen Wert des illegalen Fangs. Hierdurch wird ihre Aktivität unrentabel, so dass ihnen der ökonomische Anreiz entzogen wird.

Darüber hinaus sieht die Verordnung eine regelmäßige Veröffentlichung einer Liste von IUU-Fischereifahrzeugen vor, die sich auf die Listen der durch die regionalen Fischereiorganisationen (RFOs) ermittelten IUU-Fischereifahrzeuge stützt.



Fangbescheinigungsregelung

Die Verordnung gilt für alle Anlandungen und Umladungen von Fischereifahrzeugen aus der EU und aus Drittländern in EU-Häfen sowie für den gesamten Handel mit Meeresfischereierzeugnissen¹⁰ aus und in die EU. Sie soll sicherstellen, dass keine IUU-Fischereiprodukte auf den EU-Markt gelangen.

Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichtet die Verordnung die Flaggenstaaten, die Fischereierzeugnisse in die EU exportieren, Herkunft und Legalität ihres Fisches zu validieren. Dies erfolgt durch Fangbescheinigungen. Das Verfahren ist als „Fangbescheinigungsregelung“ bekannt.

Die Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Länder sowohl ihre eigenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften als auch andere international vereinbarte Bestimmungen beachten, die für die betreffende Fischerei gelten.

Bislang haben mehr als 90 Drittstaaten der Europäischen Kommission gemeldet, dass sie über die notwendigen rechtlichen Instrumente, Verfahren und geeignete Verwaltungsstrukturen für die Zertifizierung der Fänge von Fischereifahrzeugen, die unter ihrer Flagge fahren, verfügen.

Bei einigen der größten Importländer unter den EU-Mitgliedstaaten - darunter Deutschland, Spanien und Frankreich - gehen jährlich zwischen 40.000 und 60.000 Fangbescheinigungen ein, was einem täglichen Pensum von 110 bis 165 Fangbescheinigungen entspricht. Viele der Bescheinigungen liegen entweder in Papierform vor oder gescannte Versionen von Papierbescheinigungen.

Es ist den Behörden nicht möglich, im Einzelfall die Informationen jeder Bescheinigung zu prüfen. Darum ist ein effizienter, risikobasierter Ansatz für die Prüfung der Fangbescheinigungen erforderlich. Dieser kann sicherstellen, dass sich die eingehenden und strengen Prüfungen auf die Importe konzentrieren, bei denen das größte Risiko besteht, dass es sich um Produkte aus IUU-Fischerei handelt. Dabei kann es sich um Fischarten mit hohem Handelswert oder um Lieferungen handeln, die von Fischereifahrzeugen, aus Regionen oder von Unternehmen mit bekannter IUU-Fischereigeschichte stammen.





Kartenverfahren gegen Drittstaaten

Die zweite zentrale Komponente der Verordnung besteht darin, dass Länder, die Fisch in die EU einführen oder solche Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge fahren lassen, die Fisch in die EU liefern, im Kampf gegen IUU-Fischerei kooperieren müssen. Staaten, die über unzureichende Maßnahmen zur Gewährleistung der Legalität ihrer Fänge verfügen, können eine förmliche Verwarnung (gelbe Karte) erhalten, mit der sie dazu angehalten werden, ihre Maßnahmen zu verbessern. Versäumen sie dies, werden ihre Fischereierzeugnisse vom EU-Markt verbannt (rote Karte). Erst wenn der jeweilige Staat die geforderten Verbesserungen vorgenommen hat, wird die rote Karte zurückgenommen (grüne Karte).

Im Rahmen der Verordnung prüft die Europäische Kommission (die Kommission) sorgfältig, ob die Drittländer ihre Pflichten als Flaggen-, Küsten-, Hafen- oder Marktstaat nach internationalem Recht¹¹ erfüllen. Die Kommission tritt dabei mit den Behörden des Drittstaats in einen Dialog, um die vorhandenen Systeme zur Bekämpfung von IUU-Fischerei gemäß den folgenden Kategorien zu bewerten:

1. Die Übereinstimmung des Rechtsrahmens des jeweiligen Drittlandes mit den internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen¹², zum Beispiel Schiffsregistrierung, Systeme zur Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung sowie wirksame Sanktionen.
2. Die Ratifizierung internationaler Instrumente und Beteiligung an regionalen und multilateralen Kooperationen, darunter die Mitgliedschaft in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFOs (z.B. im Hinblick auf Meldung und Übermittlung von Daten, Beobachter und Listen zugelassener Fischereifahrzeuge).
3. Die Umsetzung geeigneter Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, Bereitstellung ausreichender Mittel und Etablierung geeigneter Systemen zur Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften im Zusammenhang mit Fischereiaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU-Gewässer, z.B. ein präzises Lizenzsystem und eine aktuelle Liste zugelassener Fischereifahrzeuge.

Die Kommission berücksichtigt dabei die spezifischen Problemstellungen von Entwicklungsländern und die vorhandenen Kapazitäten der zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle von Fischereiaktivitäten¹³. Der Dialog bietet der EU einen Rahmen für den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung technischer Hilfe zur Stärkung der Bestandsbewirtschaftung und -kontrolle in Drittländern. Ende 2015 erhielten mehr als 55

Entwicklungsländer im Rahmen der Kooperation zur Anhebung der Standards im Fischereisektor technische Unterstützung aus den für diesen Zweck eingerichteten EU-Programmen¹⁴.

Sobald die Prüfungen und Untersuchungen abgeschlossen sind¹⁵, wird eine Entscheidung getroffen. Wenn gegen das Land eine gelbe (oder in einem zweiten Schritt eine rote) Karte verhängt wird, muss es eine proaktive Rolle übernehmen und dafür sorgen, die internationalen, oben genannten Anforderungen zu erfüllen, damit die Karte zurückgenommen wird.

Bislang stand die EU mit knapp 50 Drittländern im Dialog, um Verbesserungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von IUU-Fischerei zu erreichen

Die meisten der Länder haben die von der EU empfohlenen wichtigen Reformen in die Wege geleitet, ohne dass eine Verwarnung ausgesprochen werden musste. Gegen 20 Länder wurden gelbe Karten verhängt, um sie zu bewegen, ihr Fischereimanagement zu verbessern. Neun dieser Länder leiteten konsequente Reformen in die Wege, so dass die gelbe Karte zurückgenommen werden konnte. Vier Länder wurden als „nicht-kooperativ“ eingestuft und mit einer roten Karte und der damit einhergehenden Handelssperre mit der EU für Fischereierzeugnisse aus diesen Ländern sanktioniert. Für drei dieser Länder - Kambodscha, Guinea und Sri Lanka - gilt bis heute (Stand Januar 2016) die rote Karte, während sie für Belize im Dezember 2014 aufgehoben werden konnte¹⁶.

Das Kartensystem in der Praxis

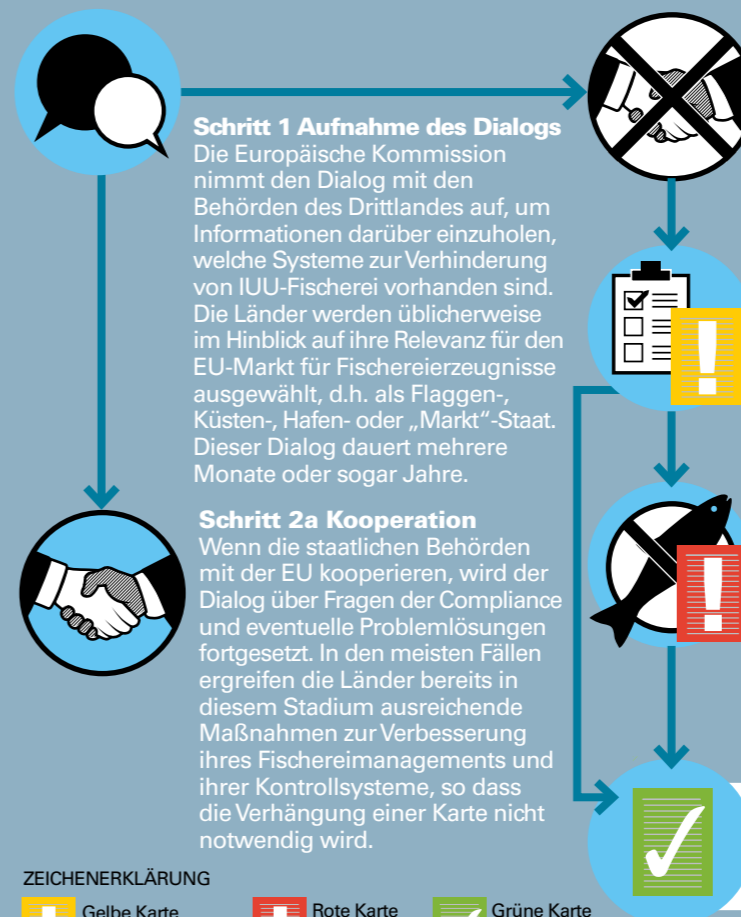


Von der gelben, über die rote bis hin zur grünen Karte

GEGEN BELIZE wurde 2012 eine gelbe Karte verhängt, nachdem es dem Land nicht gelungen war, die internationalen Verpflichtungen zur Überwachung der unter seiner Flagge fahrenden Fischereifahrzeuge zu erfüllen. Nach einer Privatisierung des Schiffsregisters in Belize ergaben Untersuchungen der EU, dass skrupellose Unternehmen Belize als so genanntes Billigflaggenland nutzten, um strengere Kontrollen zu umgehen. Das Versäumnis, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, führte dazu, dass Anfang 2014 ein Einfuhrstopp für Fischereierzeugnisse aus Belize in die EU verhängt wurde. Die Regierung machte die Privatisierung seines Schiffsregisters daraufhin rückgängig, strich Fischereifahrzeuge mit IUU-Beteiligung aus dem Register und führte eine strengere Überwachung der Fischereifahrzeuge ein, die unter der Flagge des Landes fahren. In der Folge wurde die verhängte Karte Ende 2014 wieder zurückgenommen.



Wie funktioniert das Kartenverfahren?



ZEICHENERKLÄRUNG



FUSSNOTEN

a. Entscheidung der Europäischen Kommission, gelbe Karten zu verhängen, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C._2012.354.01.0001.01.ENG

b. Die Verhängung einer roten Karte umfasst zwei Phasen: In einem ersten Schritt identifiziert die Europäische Kommission das Land und schlägt die Verhängung einer roten Karte vor. In einem zweiten Schritt trifft der Rat der EU eine endgültige Entscheidung.

c. Entscheidung der Europäischen Kommission, eine rote Karte zu verhängen. http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/Txt/?uri=uriserv:OJ.L._2014.091.01.0043.01.Eng



Von der gelben zur grünen Karte

GHANA führt jährlich Fischereierzeugnisse im Wert von knapp 128 Millionen Euro in den europäischen Markt ein und wurde im November 2013 mit einer gelben Karte verwarnt, da es seiner Verpflichtung, IUU-Fischerei vorzubeugen, zu verhindern und zu unterbinden nicht ausreichend nachkam. Nach einer zweijährigen Zusammenarbeit mit der Kommission¹⁷ verabschiedete Ghana einen ehrgeizigen Fischereibewirtschaftungsplan und eine Flottenstrategie, stärkte seinen Rechtsrahmen und führte abschreckende Sanktionen ein. Darüber hinaus setzte Ghana Inspektionstrupps zur Durchsetzung der Fischereimaßnahmen ein und sorgte für eine bessere Rückverfolgbarkeit seiner Exporte. Ghanas gelbe Karte wurde im Oktober 2015 aufgehoben.



Von der gelben zur grünen Karte

GEGEN SÜDKOREA, einem wichtigen Fischerei-Handelspartner der EU, wurde eine gelbe Karte verhängt, weil es dem Land nicht gelang, die IUU-Fischereiaktivitäten vor der westafrikanischen Küste einzudämmen, die von Fischereifahrzeugen seiner Fernflotte betrieben wurden. Die südkoreanische Regierung schloss einige Schlupflöcher in seinem System und beschloss eine Reihe wichtiger Maßnahmen: Überarbeitung des rechtlichen Rahmens für die Fernflotte in Übereinstimmung mit den internationalen Anforderungen; Einrichtung eines Fischereiüberwachungszentrums, das die Flotte in sämtlichen Meeren in Echtzeit kontrolliert; Installation eines Schiffsüberwachungssystems an Bord sämtlicher Fischereifahrzeuge der Fernflotte, die unter südkoreanischer Flagge fahren (ca. 300); Verbesserung des Beobachtungsprogramms an Bord. Folglich konnte die gegen Südkorea verhängte gelbe Karte im April 2015 zurückgezogen werden.





Strafen für EU-Bürger und -Unternehmen

Die dritte zentrale Komponente der Verordnung besteht darin, dass Mitgliedstaaten angewiesen sind, EU-Bürger bzw. in der EU ansässige Unternehmen, die erwiesenermaßen in IUU-Fischerei oder damit zusammenhängende Handelsaktivitäten verwickelt sind, mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen zu bestrafen.

Dies bezieht sich auf folgende Fälle:

- Schiffe unter EU-Flagge, die direkt an IUU-Fischerei beteiligt sind, aber auch;
- Schiffe unter Drittlandflaggen, die zu einem EU-Eigentümer zurückverfolgt wurden, oder;
- EU-Staatsbürger, die finanziell von den mit IUU-Fischerei erzielten Gewinnen profitierten.

Die Verordnung untersagt allen EU-Bürgern - unabhängig davon, unter welcher Flagge sie fahren - die direkte oder indirekte Ausübung oder Unterstützung von IUU-Fischereiaktivitäten und sieht im Falle eines Verstoßes Sanktionen vor. Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlung¹⁸ müssen die EU-Mitgliedstaaten eine Höchststrafe verhängen, die mindestens fünfmal so hoch ist wie der Wert des illegalen Fanges, bzw. achtmal so hoch im Falle eines wiederholten Verstoßes innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.



© OCEANA. ENTLADUNG VON FISCH VON EINEM SPANISCHEN LANGLEINERFISCHER

Spaniens „Operation Sparrow“

Ende 2014 änderte Spanien seine Fischereigesetzgebung, um die Verordnung in seiner nationalen Gesetzgebung zu verankern. Das Gesetz erlaubt es der spanischen Regierung nun, Strafmaßnahmen gegen spanische Staatsangehörige oder Unternehmen zu verhängen, die sich irgendwo auf der Welt an IUU-Fischereiaktivitäten beteiligen - einschließlich der Aktivitäten, die mit Schiffen betrieben werden, die unter Billigflaggen fahren oder sich im Besitz von Scheinfirmen in Steueroasen befinden.



Zur Anwendung kam das neue Gesetz nach der Aufdeckung von vier Fischereifahrzeugen, die verdächtigt werden, 2015 in den antarktischen Gewässern illegal nach Schwarzem Seehecht gefischt zu haben. Im Rahmen der laufenden Operation Sparrow wird gegen spanische Fischereiunternehmen ermittelt, die im Verdacht stehen, in diesen Fall von IUU-Fischerei verwickelt zu sein. In Phase 1 der Operation wurden die Büroräume der Unternehmen durchsucht und ca. 3.000 Dokumente ausgewertet. Dabei wurden klare Beweise gefunden, dass die Unternehmen mit den Fischereifahrzeugen in Verbindung stehen und dass es eine große Anzahl sehr schwerer Verstöße gegen die Gesetze zur IUU-Fischerei gab. Bislang haben die spanischen Behörden Strafzahlungen gegen die spanischen Unternehmen angekündigt, die sich insgesamt auf knapp 18 Millionen Euro belaufen. Dies ist die höchste, je von einer EU-Regierung im Zusammenhang mit IUU-Fischerei verhängte Strafzahlung. Der Fall verdeutlicht das starke Engagement der spanischen Regierung, an IUU-Fischerei beteiligte Staatsangehörige durch die effiziente Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung zu verfolgen.



Fallstudie

Umsetzung der IUU-Verordnung - Fortschritte in den Mitgliedstaaten

Eine Analyse der Aktivitäten der Mitgliedstaaten im Zuge der Verordnung seit 2010.



© E.J.F. CONTAINERSCHIFF, GRAN CANARIA



Gemischte Zwischenbilanz bei den Mitgliedstaaten

Der langfristige Erfolg der Verordnung hängt von der Bereitschaft und der Fähigkeit aller 28 Mitgliedstaaten ab, ihren Teil dazu beizutragen, die Einfuhr von Fischereierzeugnissen zu überwachen. Nur durch eine einheitliche, abgestimmte und risikobasierte Umsetzung der Verordnung können Fänge aus IUU-Fischerei komplett aus dem Markt ausgeschlossen werden, da skrupellose Unternehmen andernfalls immer wieder auf alternative Eingangsstellen mit weniger strengen Kontrollen ausweichen können.

Die Mitgliedstaaten müssen alle zwei Jahre über die Anwendung der Verordnung Bericht erstatten. Anhand einer Anfrage auf Dokumentenzugang konnte eine vorläufige Zwischenbilanz der für den Zeitraum 2010/11¹⁹ und 2012/13²⁰ übermittelten Berichte gezogen werden, die an dieser Stelle erstmals veröffentlicht wird.

Unsere Analyse zeigt, dass die Umsetzung in einigen Bereichen gut gelingt, während in anderen Bereichen weiterer Handlungsbedarf besteht.

4 486

Anträge auf Überprüfung, um die Rechtmäßigkeit der Fischereieinfuhr zu prüfen



1

ANFORDERUNG: Kontrollen von Drittländerschiffen, die Fisch in der EU anlanden

Benennung von Häfen, in denen Drittländerschiffe ihren Fisch anlanden können. Kontrolle von mindestens 5 % aller Anlandungen und Umladungen durch Drittländerschiffe pro Jahr. Die Kontrollen sollen sich dabei auf Schiffe mit hohem Risiko konzentrieren, die im Vorfeld anhand einer risikobasierten Prüfung identifiziert wurden. Schiffen, die nachweislich an IUU-Fischerei beteiligt waren, ist die Genehmigung zur Anlandung ihres Fisches zu verweigern.

MASSNAHMEN:

- 13 Mitgliedstaaten berichteten für den Zeitraum 2010-2013 über Anlandungen und Umladungen durch Drittländerschiffe in ihren Häfen.
- In 12 der 13 Mitgliedstaaten wurden in diesem Zeitraum Kontrollen von mindestens 5 % der gesamten Anlandungen oder Umladungen durchgeführt.
- Neun Mitgliedstaaten berichteten, dass sie ≥100 Anlandungen/Umladungen pro Jahr verzeichneten. Acht Länder gaben an, risikobasierte Prüfkriterien zu nutzen, um die Hafenkontrollen gezielt durchzuführen zu können.
- Länder, die weniger Anlandungen/Umladungen durch Drittländerschiffe verzeichnen, nehmen ihre Kontrollen entweder gezielt anhand von risikobasierten Prüfkriterien vor oder sie kontrollieren sämtliche Anlandungen und Umladungen von Drittländerschiffen.
- Zwei Länder berichteten, dass sie Fischereifahrzeuge aus Drittländern zwischen 2010 und 2013 komplett den Zugang zu ihren Häfen verweigerten. Die Gründe hierfür waren sowohl fehlerhafte Unterlagen als auch Fischereiaktivitäten, die gegen die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verstießen.
- Strengere Hafenkontrollen haben in mindestens einem Mitgliedstaat dazu geführt, dass es seit dem Inkrafttreten der IUU-Verordnung eine geringere Anzahl von Anträgen zur Entladung von Fischereiprodukten gab.



2

ANFORDERUNG: Prüfung der Fangbescheinigungen

Prüfung von Fangbescheinigungen, wobei die Prüfungen insbesondere Lieferungen mit hohem Risiko betreffen (z.B. Arten mit hohem Handelswert, Unternehmen oder Regionen mit bekannter IUU-Fischereigeschichte). Verdächtigem und illegal gefangenem Fisch ist die Einfuhrgenehmigung zu verweigern.

MASSNAHMEN:

- Bei den EU-Mitgliedstaaten gingen zwischen 2010 und 2013 insgesamt 1.136.704 Fangbescheinigungen sowie ca. 100.000 Verarbeitungserklärungen ein.
- Es wurden 4.486 Anträge auf Überprüfung an die Behörden von Drittländern gestellt, um die Rechtmäßigkeit der Fischimporte zu prüfen.
- 222 Fischladungen aus Drittländern wurden abgelehnt, wobei die Zahl der Ablehnungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark schwankte. Einige Länder gestatteten die Rückgabe der abgelehnten Ladung an den entsprechenden Betreiber, während andere die betroffenen Produkte zerstörten oder beschlagnahmten.

Ein Großteil der Rückmeldungen zu den Fangbescheinigungen betraf die Schwierigkeiten bei der Standardisierung und Rationalisierung der Verfahren zur Prüfung der Fangbescheinigungen. Standards der Risikobewertung und Konzepte zur Prüfung der Fangbescheinigungen variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beträchtlich. Einige Länder berichteten zudem Schwierigkeiten dabei, an die erforderlichen Informationen gelangen, um eine ausreichende Kontrollen der Fangbescheinigungen durchführen zu können.

Derzeit werden die meisten Fangbescheinigungen in Papierform eingereicht, was einen effizienten Informationsabgleich stark erschwert und wodurch ein erhöhtes Betrugsrisiko besteht. Das Fehlen eines standardisierten Prüfverfahrens bedeutet, dass skrupellose Fischereierzeugnisse Schwachstellen ausnutzen können, um ihr Produkt in den Markt zu schleusen.

Siehe Seite 16: Der Nutzen einer elektronischen Datenbank für Fangbescheinigungen



3

ANFORDERUNG: Gesetzgebung, die Sanktionen gegen EU-Bürger einschließt

Sicherstellung, dass eine geeignete Gesetzgebung vorhanden ist, um IUU-Fischerei in EU-Gewässern, durch EU-Fischereifahrzeuge und mit Beteiligung von EU-Bürgern zu unterbinden und zu bekämpfen - einschließlich einer wirksamen Regelung zur Ahndung schwerer Verstöße.

MASSNAHMEN:

- 15 Mitgliedstaaten berichteten, dass sie ihre nationale Gesetzgebung geändert bzw. neue Gesetze erlassen haben, um die Voraussetzungen für angemessene Maßnahmen gegen ihre Staatsangehörigen, die IUU-Fischerei unterstützen oder betreiben, zu schaffen.
- 17 Mitgliedstaaten berichteten, dass sie die Höhe der Verwaltungsstrafen für schwere Verstöße an die Forderungen der Verordnung angepasst haben bzw. dabei sind, die Anpassungen vorzunehmen. 5 gaben an, dass schwere Verstöße strafrechtlich verfolgt werden und dementsprechende Strafen verhängt werden.

Insgesamt betrachtet besteht nach wie vor ein Mangel an Informationen, was die Durchsetzung dieser Maßnahmen angeht. Dazu gehören Maßnahmen, die EU-weit unternommen werden, um zu ermitteln, welche EU-Bürger in IUU-Fischerei verwickelt sind, sowie verhängte Strafen und die Höhe der verfügbaren Sanktionen für schwere Verstöße. Nichtsdestotrotz ist Spanien ein gutes Beispiel dafür, wie das Instrument effizient in der Praxis greifen kann - insbesondere mit der jüngsten Anwendung des neuen Fischerei-Gesetzes, auf dessen Grundlage eine Reihe von in IUU-Fischerei verwickelten Staatsangehörigen im Rahmen der Operation Sparrow überführt und bestraft werden konnten²¹.

Siehe Seite 10: „Operation Sparrow“



4

ANFORDERUNG: Personelle und technische Ressourcen

Bereitstellung ausreichender Mittel für die zuständigen Behörden, damit sie ihren Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung nachkommen können.

MASSNAHMEN:

- Mehr als 400 Beamte sind EU-weit mit der Umsetzung der Fangbescheinigungsregelung befasst, wobei ein Großteil für andere, nicht mit der Verordnung zusammenhängende Verantwortungsbereiche zuständig ist.
- Einige Länder haben umfangreiche zusätzliche personelle Ressourcen bereitgestellt, um die Verordnung umzusetzen, z.B. den Einsatz neuer Fischereinspektoren in den Häfen.
- Beamte, die für die Kontrollen von Fischereieinfuhr zuständige sind, haben es insbesondere bei Importen, die per Luftfracht oder in Schiffscontainern eintreffen, mit einer Vielzahl an Produkten zu tun, von denen Fischereierzeugnisse nur einen kleinen Anteil ausmachen. Um Lücken in den notwendigen Kompetenzen zu schließen, haben manche Mitgliedstaaten die zuständigen Beamten (z.B. Beamte der Gesundheitsbehörden in den Häfen, Veterinär- und Zollbeamte) entsprechend geschult, damit sie die Aufgaben im Zusammenhang mit IUU-Fischerei - z.B. Prüfung der Fangbescheinigungen und Kontrollen der Ladungen - korrekt ausüben können.
- 15 Mitgliedstaaten gaben an, IT-Instrumente zur Vereinfachung der Prüfung der Fangbescheinigungen für Fischereieinfuhr zu nutzen. Ungefähr die Hälfte dieser Instrumente beinhaltet Funktionen zur Unterstützung der Risikobewertung und/oder Prüfung der Informationen der Fangbescheinigungen.

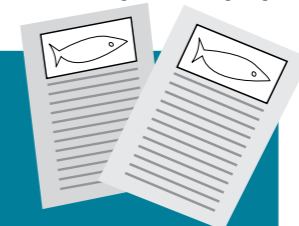
Unsere Analyse zeigt, dass die Umsetzung in einigen Bereichen gut gelingt, während in anderen Bereichen weiterer Handlungsbedarf besteht



© OCEANA. ENTLADUNG VON THUNFISCH

1 136 704

Fangbescheinigungen und ca. 100 000 Verarbeitungserklärungen im Zeitraum zwischen 2010 und 2013



Wichtige Zusatzinformationen aus den Berichten der Mitgliedstaaten befinden sich im Anhang auf Seite 19

Uneinheitlichkeit bei den sechs führenden Import-Ländern

Spanien, Großbritannien, Deutschland, Italien, die Niederlande und Frankreich sind die sechs größten Importeure für Fischereierzeugnisse aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Einfuhren durch diese Länder belaufen sich auf schätzungsweise 73 % des Gesamtvolumens der EU-Fischereieinfuhren, die 2014 unter die IUU-Verordnung fielen.

Die Umsetzung der Verordnung in diesen Staaten hat somit einen entscheidenden Einfluss auf die Anstrengungen der EU, illegale Fischereierzeugnisse aus ihrem Markt fernzuhalten.

Unsere Analyse der Umsetzungsberichte dieser sechs Schlüsselländer für den Zeitraum 2010 bis 2013 offenbart erhebliche Unterschiede in der Qualität und Quantität der Daten, die an die Kommission als Rückmeldung über die ergriffenen Maßnahmen und den Grad der Umsetzung gegeben wurden. Die Verfahren und die Angaben zu den eingesetzten technischen und personellen Ressourcen schwanken bei den sechs größten Importländern ganz beträchtlich, was darauf hinweist, dass die Umsetzung nicht so einheitlich erfolgt, wie es für den Aufbau einer geschlossenen Front gegen IUU-Fischerei notwendig wäre.

Die sechs größten Importländer sehen sich einer erheblichen Herausforderung gegenüber: Sie müssen eine große Anzahl von Fangbescheinigungen prüfen, von denen ein Großteil aus Ländern stammt, gegen die die EU aufgrund von Versäumnissen bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei eine „Karte“ verhängt hat. Zusätzlich ist das Eintreffen großer Mengen von Fischereierzeugnissen in Schiffscontainern und in verarbeiteter Form eine weitere Herausforderung für die Behörden, die für die physische Prüfung der Produkte und die Kontrolle der legalen Herkunft zuständig sind.

Diese Probleme können mithilfe einheitlicher und modernisierter Systeme zur Risikobewertung gelöst werden.

Wichtige Zusatzinformationen aus den Berichten der Mitgliedstaaten befinden sich im Anhang auf Seite 19

FUSSNOTEN

¹ Eurostat (Jahresdurchschnitt seit 2010). Importe, die unter die IUU-Verordnung fallen, berechnet anhand der MRAG-Analyse (2014): http://ec.europa.eu/fisheries/documentation/studies/iuu-regulation-application/doc/final-report_en.pdf
² Eurostat und im Rahmen der Verordnung übermittelte Berichte der Mitgliedstaaten.
³ Flaggenstaaten, aus denen die Fischereieinfuhren stammen, basierend auf der Anzahl der erhaltenen Fangbescheinigungen (Berichte der Mitgliedstaaten). EFTA-Mitgliedstaaten wurden nicht berücksichtigt.
⁴ Einschließlich der Länder, gegen die die Kommission eine Karte (Verwarnung) verhängt hat, oder gegen die in der Folge aufgrund unzureichender Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei eine Karte verhängt wurde. Basierend auf Flaggenstaatinformationen in den Berichten der Mitgliedstaaten.

⁵ http://www.eumofa.eu/documents/20178/30530/The+EU+fish+market_En.pdf
⁶ Eurostat
⁷ Bitte beachten Sie, dass Eurostat Einfuhrdaten nach ausführenden Staaten und nicht nach Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs angibt. Der ausführende Staat kann der Flaggenstaat sein oder ein anderes Drittland, durch das die Produkte transportiert wurden (z.B. zur Weiterverarbeitung).
⁸ Italien übermittelte keine Aufschlüsselung von Flaggenstaaten für 10 % der 2012/2013 erhaltenen Fangbescheinigungen.
⁹ Es ist unklar, ob mit Herkunftsland in allen Fällen Flaggenstaat gemeint ist.
¹⁰ Basierend auf den Informationen über das Herkunftsland in den Einfuhrzollanmeldungen (Daten, die in dem von Frankreich im Rahmen der Verordnung erstellten Bericht für 2012/2013 übermittelt wurden).

1 Spanien

- Wichtigste Importe im Rahmen der IUU-Verordnung: Thunfisch, Kalmar, Seehecht, Garnelen
- > 90% der Importe kommen auf dem Seeweg an (als direkte Anlandungen oder als Containerfracht)ⁱⁱ
- Einfuhren stammen aus (Haupteinfuhrländer): Marokko, China, Chile, Südafrika und Peru (2012/2013)ⁱⁱⁱ
- Knapp 4 % der Fangbescheinigungen für den Import stammen aus Ländern, gegen die eine Karte verhängt wurde (Stand 2012/13)^{iv}
- Spanien ist eines der führenden EU-Importländer für Thunfischkonserven, die zu großen Teilen aus Ecuador^v stammen



Importe (Tonnen), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	850 000
Importe (Wert), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	€2,7Mrd.
Eingegangene Fangbescheinigungen	200 480
Anträge auf Überprüfung an Drittländer	1 788
Abgewiesene Lieferungen	63
Direkte Anlandungen	811
Umladungen durch Drittlandschiffe	0
Kontrollen in den Häfen [*]	1 219

Die Zahlen beziehen sich auf Einfuhren aus Drittländern im Zeitraum 2010-2013.

2 Großbritannien

- Wichtigste Importe: Thunfisch, Kabeljau, Garnelen, Alaska Seelachs
- 90 % der Importe kommen auf dem Seeweg an (als direkte Anlandungen oder als Containerfracht)ⁱⁱ
- Einfuhren stammen aus (Haupteinfuhrländer): Malediven, USA, Indonesien, China und Sri Lankaⁱⁱⁱ
- 19 % der Fangbescheinigungen für den Import stammen aus Ländern, gegen die eine Karte verhängt wurde (Stand 2012/13)^{iv}
- Großbritannien ist eines der führenden EU-Importländer für Thunfischkonserven, die zu großen Teilen aus Mauritius stammen^v



Importe (Tonnen), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	385 000
Importe (Wert), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	>€1,5Mrd.
Eingegangene Fangbescheinigungen	91 695**
Anträge auf Überprüfung an Drittländer	268
Abgewiesene Lieferungen	38
Direkte Anlandungen	943
Umladungen durch Drittlandschiffe	18
Kontrollen in den Häfen [*]	370

Die Zahlen beziehen sich auf Einfuhren aus Drittländern im Zeitraum 2010-2013.

Zahlen in roter Kursivschrift bedeuten, dass es sich um unvollständige Daten für die Vier-Jahres-Periode 2010-2013 handelt.
^{*} Bezieht sich möglicherweise auch auf Schiffe, die aus anderen Gründen den Hafen anlaufen als für Anlandungen oder Umladungen.
^{**} Schätzung
^{***} Bis Februar 2015 (Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/040/1804034.pdf>)

3 Deutschland

- Wichtigste Importe im Rahmen der IUU-Verordnung: Alaska Seelachs, Thunfisch, Hering, Kabeljau
- Bei ca. 60 % der Importe nach Deutschland handelt es sich um Filets und andere verarbeitete Produkte^{vi}
- > 90 % der Importe kommen auf dem Seeweg an (hauptsächlich als Containerfracht)ⁱⁱ
- Bislang hat Deutschland in seinen Berichten im Rahmen der Verordnung noch keine Informationen über die Herkunft (Flaggenstaaten) seiner Einfuhren von Fischereierzeugnissen angegeben
- Einfuhren stammen aus (Haupteinfuhrländer): China, USA, Vietnam, Russische Föderation und Thailand^{vii} (nach Angaben von Eurostat)
- Einfuhren aus Ländern, gegen die eine Karte verhängt wurde (Stand 2012/13), umfassen verarbeiteten Thunfisch aus Thailand, Papua-Neuguinea und den Philippinen; Kalmar und Tintenfisch aus Thailand; sowie Schwertfisch aus Sri Lankaⁱⁱⁱ
- 2012 war Deutschland der größte EU-Importeur von Alaska Seelachs mit 86 000 Tonnen in Form von gefrorenen Filets aus China^{iv}.



Importe (Tonnen), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	370 000
Importe (Wert), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	€1.1Mrd.
Eingegangene Fangbescheinigungen	265 000**
Anträge auf Überprüfung an Drittländer	125
Abgewiesene Lieferungen	10***
Direkte Anlandungen	10
Umladungen durch Drittlandschiffe	1
Kontrollen in den Häfen [*]	5

Die Zahlen beziehen sich auf Einfuhren aus Drittländern im Zeitraum 2010-2013.

4 Italien

- Wichtigste Importe im Rahmen der IUU-Verordnung: Thunfisch, Kalmar, Seehecht, Tintenfisch
- > 90 % der Importe kommen auf dem Seeweg an (hauptsächlich als Containerfracht)ⁱⁱ
- Einfuhren stammen aus (Haupteinfuhrländer): Thailand, Tunesien, Senegal, USA und Marokko (Stand 2012/13)ⁱⁱⁱ
- Mindestens 20 % der Fangbescheinigungen für den Import stammen aus Ländern, gegen die eine Karte verhängt wurde (Stand 2012/13)



Importe (Tonnen), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	350 000
Importe (Wert), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	€1,5Mrd.
Eingegangene Fangbescheinigungen	176 393
Anträge auf Überprüfung an Drittländer	3
Abgewiesene Lieferungen	0
Direkte Anlandungen	0
Umladungen durch Drittlandschiffe	0
Kontrollen in den Häfen [*]	3

Die Zahlen beziehen sich auf Einfuhren aus Drittländern im Zeitraum 2010-2013.

5 Niederlande

- Wichtigste Importe: Kabeljau, Thunfisch, Makrele, Garnelen
- Gefrorener Fisch und Fischfilets/-fleisch machen ca. 60 % der Einfuhren ausvi
- 75 % der Importe kommen auf dem Seeweg an (als direkte Anlandungen und als Containerfracht); 22 % werden per LKW eingeführtⁱⁱ
- Einfuhren stammen aus (Haupteinfuhrländer): Sri Lanka, USA, Thailand, China und Philippinen (Stand 2012/13)ⁱⁱⁱ
- 25 % der Fangbescheinigungen für den Import stammen aus Ländern, gegen die eine Karte verhängt wurde (Stand 2012/13)^{iv}



Importe (Tonnen), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	340 000
Importe (Wert), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	€1,2Mrd.
Eingegangene Fangbescheinigungen	35 304
Anträge auf Überprüfung an Drittländer	52
Abgewiesene Lieferungen	50
Direkte Anlandungen	373
Umladungen durch Drittlandschiffe	2
Kontrollen in den Häfen [*]	42

Die Zahlen beziehen sich auf Einfuhren aus Drittländern im Zeitraum 2010-2013.

6 Frankreich

- Wichtigste Importe im Rahmen der IUU-Verordnung: Thunfisch, Alaska Seelachs, Sardinien, Garnelen
- > 80 % der Importe kommen auf dem Seeweg an (als direkte Anlandungen und als Containerfracht); 6 % werden per LKW eingeführtⁱⁱ
- Frankreich hat keine genauen Zahlen zu den erhaltenen, unter die Verordnung fallenden Fangbescheinigungen für den Import übermittelt, gab aber Schätzungen ab, die auf den Einfuhrzollanmeldungen beruhen
- Nach diesen Daten waren die folgenden fünf Länder die wichtigsten Herkunftsländer der Einfuhren: Senegal, USA, Malediven, Marokko und Chinaⁱⁱⁱ
- Schätzungsweise 6 % der Fangbescheinigungen für den Import stammen aus Ländern, gegen die eine Karte verhängt wurde (Stand 2012/13)^x



Importe (Tonnen), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	275 000
Importe (Wert), die unter die IUU-Verordnung fallen ⁱ	€1Mrd.
Eingegangene Fangbescheinigungen	83 818**
Anträge auf Überprüfung an Drittländer	191
Abgewiesene Lieferungen	4
Direkte Anlandungen	2 314
Umladungen durch Drittlandschiffe	0
Kontrollen in den Häfen [*]	584

Die Zahlen beziehen sich auf Einfuhren aus Drittländern im Zeitraum 2010-2013.

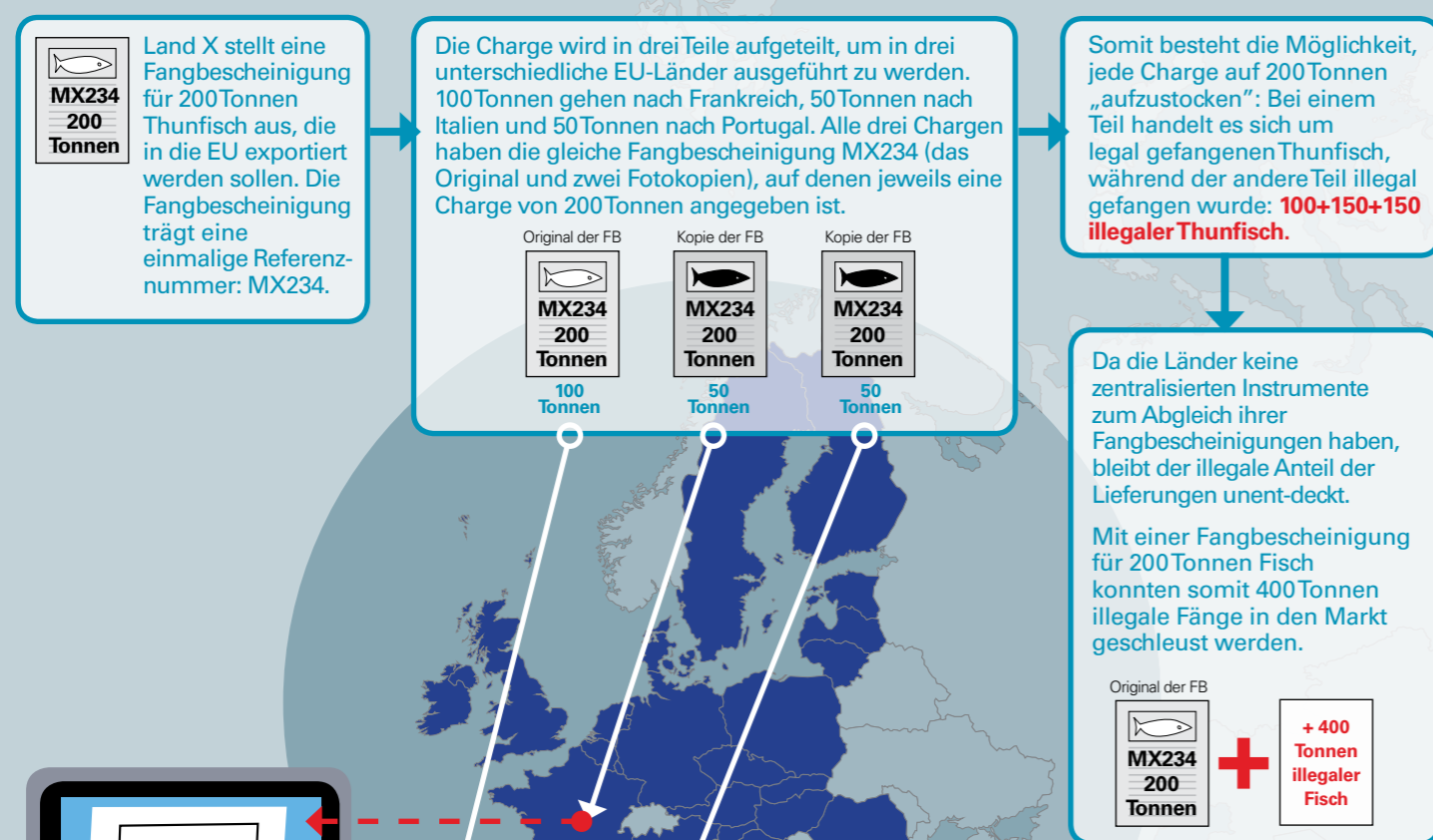


Der Nutzen einer elektronischen Datenbank für Fangbescheinigungen

Jährlich gehen EU-weit mehr als 250 000 Fangbescheinigungen ein, die überwiegend in Papierform vorliegen. Derzeit existiert keine Möglichkeit, die Fangbescheinigungen abzugleichen oder die Informationen mit anderen Mitgliedstaaten gemeinsam zu nutzen. Diese Tatsache steht einem koordinierten Handeln auf EU-Ebene im Wege und leistet der Einfuhr illegal gefangenen Fisches Vorschub.

Um dieses Schlupfloch zu schließen, hat sich die Kommission verpflichtet, das papiergestützte System zu modernisieren und eine EU-weite Datenbank für Fangbescheinigungen einzurichten. Eine solche Datenbank würde die gemeinsame Nutzung und den Abgleich von Informationen über Fangbescheinigungen zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen und könnte gleichzeitig als standardisiertes Instrument zur Risikoanalyse dienen, mit dessen Hilfe die Länder mögliche Betrugsfälle leichter aufdecken könnten.

Wie illegale Fänge mit dem derzeitigen papiergestützten System auf den EU-Markt gelangen können



Mit einer EU-weiten Datenbank elektronischer Fangbescheinigungen könnten die Informationen zusammengeführt, die Daten abgeglichen und mögliche Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden. Ein solches System könnte gleichzeitig als standardisiertes Instrument zur risikobasierten Prüfung genutzt werden, mit dem die Behörden bei den Überprüfungen entsprechende Prioritäten auf Ladungen mit höherem Risiko setzen könnten (z.B. bei Ländern oder Unternehmen mit erwiesenermaßen unzulänglichen Kontrollen).



Fazit

Seit ihrer Einführung hat die Verordnung sich als wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der IUU-Fischerei erwiesen. Sie leistet einen Beitrag dazu, illegal gefangenen Fisch aus dem EU-Markt fernzuhalten. Sie treibt weltweit positive Veränderungen von Fischereistandards und -verfahren voran und unterstützt somit das Ziel weltweit eine nachhaltigen Fischereiindustrie zu erreichen.

Es ist allgemein anerkannt, dass eine der größten Errungenschaften der Verordnung darin besteht, Verbesserungen der Standards in der Bewirtschaftung von Fischereien direkt vor Ort in Drittländern anzustoßen. Dabei handelt es sich insbesondere um Länder, deren Flotten die EU mit Fischereierzeugnissen beliefern bzw. um Länder, die ihre Flagge ausländischen Schiffen zur Verfügung stellen, deren Fänge auf EU-Tellern landen. Die Länder selbst haben erklärt, dass das Kartenverfahren ein starker Anreiz ist, ihre nationale Politik und Gesetzgebung an das internationale Recht anzugleichen, um so auf diesem Gebiet eine bestmögliche Leistung zu erzielen²².

In anderen Bereichen stehen die Ziele der Verordnung derzeit aufgrund einer fehlenden einheitlichen Umsetzung auf dem Spiel. Ein Beispiel hierfür ist die Fangbescheinigungsregelung, bei der die angewendeten Standards zur Erkennung riskanter Lieferungen und zur Prüfung ihrer legalen Herkunft von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark voneinander abweichen, was dem Missbrauch Tür und Tor öffnet. Die Modernisierung der Regelung durch die Einführung einer elektronischen Datenbank (einschließlich eines wirkungsvollen Instruments zur Risikobewertung) wäre ein entscheidender Beitrag hin zu einer Standardisierung der Verfahren in den Mitgliedstaaten. Die Kommission hat zugesagt, ein solches IT-System bis 2016²³ bereitzustellen. Dies hat absolute Priorität, wenn es darum geht, effiziente Kontrollen für Lieferungen mit erhöhtem Risiko durchzuführen, um IUU-Fisch aus dem EU-Markt fernzuhalten.

Ein zentraler Aspekt der Verordnung besteht in der Verpflichtung für Mitgliedstaaten, Maßnahmen gegen ihre Staatsangehörigen zu ergreifen, die in IUU-Fischerei verwickelt sind. Gleichzeitig müssen ihnen geeignete Mittel zur Verfügung stehen, um Täter bei schweren Verstößen wirksam bestrafen zu können. Während mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten angibt, diese Anforderungen in ihr nationales Recht umgesetzt zu haben, fehlen sowohl Informationen über die Höhe der verfügbaren Strafen als auch Angaben zu den bisher ergriffenen Maßnahmen. Es bestehen darüber hinaus Zweifel, ob die Rechtsvorschriften von allen Mitgliedstaaten in vollem Maße angewendet



© E.J.F. KONTROLLE VON FANGNETZEN, GHANA

werden. Die Gewährleistung, dass diese Bestimmungen umgesetzt und unter strenger Kontrolle angewendet werden, wird darüber entscheiden, welche Wirkung die Verordnung insgesamt entfalten wird.

Abschließend ist zu betonen, dass die Verordnung nur eines von vielen Instrumenten im weltweiten Kampf gegen IUU-Fischerei ist. Entscheidend ist jedoch, dass globale, regionale und nationale Maßnahmen sich gegenseitig unterstützen und ineinandergreifen. Auf EU-Ebene erfordert dies eine Anpassung der Verordnung zur Vergabe von Fangerlaubnissen (Fishing Authorisation Regulation) an die strengeren Regelungen der IUU-Verordnung und der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik, damit IUU-Fischereiaktivitäten durch EU-Fischereifahrzeuge im Ausland verhindert werden. Darüber hinaus sollten bestehende EU-Kontrollmaßnahmen durchgesetzt werden, um sicherzustellen, dass EU-Fischereifahrzeuge, die innerhalb der EU-Gewässer tätig sind, die geltenden Vorschriften einhalten.

Auf internationaler Ebene ist ein koordiniertes Vorgehen der größten fischimportierenden Länder gefordert, um zu gewährleisten, dass IUU-Fischerei tatsächlich unterbunden wird und sich nicht bloß auf andere Märkte mit schwächeren oder nicht vorhandenen gesetzlichen Kontrollen verlagert. Die Ratifizierung und das Inkrafttreten von Instrumenten wie dem internationalen Abkommen über Hafenstaatmaßnahmen (FAO Port State Measures Agreement) würden auch multilaterale Maßnahmen stärken und sollten somit als Priorität erachtet werden.

Empfehlungen

Die in der vorliegenden Analyse erläuterten Maßnahmen und Fallbeispiele verdeutlichen das weitreichende Potential der Verordnung auf transparente und faire Weise mit Drittländern für Verbesserungen in der Fischereiindustrie zu sorgen.

Ungeachtet dieser Erfolge gibt es noch viel zu tun, um die Verordnung vollständig und einheitlich umzusetzen und sicherzustellen, dass das Tempo und die Anstrengungen der EU bei der weltweiten Bekämpfung der IUU-Fischerei erhalten bleiben.

Der langfristige Erfolg der Verordnung im Hinblick auf die Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei kann durch das folgende Maßnahmenpaket erreicht werden, dessen Basis bereits in der Gesetzgebung verankert ist.

Seitens der Kommission

Ausschöpfung aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um die EU-weit einheitliche Umsetzung der Verordnung zu erreichen, darunter:

- Modernisierung des Systems der Fangbescheinigungen im Jahr 2016 durch die Einführung einer zentralisierten, digitalen, EU-weiten Datenbank mit einer Standard-Risikobewertung sowie zur Aufbereitung, Gegenprüfung und Speicherung von Informationen.
- Vorantreiben einer Einigung auf standardisierte Kriterien zur Risikoanalyse, standardisierte Verfahren zur Prüfung von Fangbescheinigungen mit erhöhtem Risiko, Kontrolle von Lieferungen sowie die Gewährleistung, dass diese Kriterien und Verfahren tatsächlich zur Anwendung kommen.
- Ergreifen von Maßnahmen gegen diejenigen Mitgliedstaaten, die die Verordnung in unzureichendem Maße umsetzen.

Fortsetzung einer regelmäßigen, transparenten Bewertung von Drittländern im Kampf gegen IUU-Fischerei anhand folgender Maßnahmen:

- Fortführung der Praxis, öffentliche Informationen über die Kriterien zur Bewertung von Drittländern bereitzustellen.
- Verhängung geeigneter Strafen für Drittländer, die im Kampf gegen IUU-Fischerei nicht kooperieren.
- Gewährleistung, dass das Verfahren in fairer Weise auf jeden Staat angewendet wird, der nicht wirksam gegen IUU-Fischereiaktivitäten kämpft.
- Bereitstellung effizienter Mittel, um Staatsangehörige zu ermitteln, die im Verdacht stehen, an IUU-Fischereiaktivitäten beteiligt zu sein oder sie zu unterstützen. Gewährleistung angemessener und abschreckender Strafen gegen diese Staatsangehörige, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie mit solchen Aktivitäten in Verbindung stehen.

Zusätzlich sollte die Kommission mit folgenden Maßnahmen ein umfassendes, globales Vorgehen gegen IUU-Fischerei unterstützen:

- Einigung auf eine konsequente, reformierte Verordnung

zur Vergabe von Fangerlaubnissen (Fishing Authorisation Regulation), um sicherzustellen, dass die Aktivitäten der EU-Flotte außerhalb der EU-Gewässer transparent, verantwortungsvoll und nachhaltig sind.

- Aufrechterhaltung des Drucks auf andere große Marktstaaten, die Fischereierzeugnisse importieren, Handelsschranken gegen IUU-Produkte einzuführen.
- Einsatz für ein globales Verzeichnis für Fischereifahrzeuge, Ratifizierung und Umsetzung des internationalen FAO-Abkommens über Hafenstaatmaßnahmen (FAO Port State Measures Agreement) und die Einführung von IMO-Kennnummern für alle Fischereifahrzeuge mit einer Tonnage ab 100 BRZ.

Seitens der Mitgliedstaaten

Bereitstellung der notwendigen Mittel und Ausdruck des politischen Willens, die Verordnung anhand folgender Maßnahmen vollständig umzusetzen:

- Unterstützung der Einrichtung einer EU-weiten digitalen Datenbank für Fangbescheinigungen und Nutzung der Datenbank, sobald diese verfügbar ist.
- Unterstützung des Aufbaus eines EU-weiten, standardisierten Konzepts zur Risikoanalyse. Sicherstellung, dass dieses Instrument effizient zur Ermittlung von Fangbescheinigungen/Lieferungen mit erhöhtem Risiko genutzt wird. Bis dahin weiterhin Durchführung strenger Risikoanalysen auf nationaler Ebene zur Prüfung von Fangbescheinigungen und Kontrolle der Lieferungen.
- Anwendung standardisierter, eingehender Prüf- und Kontrollverfahren für Fangbescheinigungen und Lieferungen mit erhöhtem Risiko, wie zuvor von der Kommission festgesetzt und mit ihr vereinbart.
- Zuweisung ausreichender Kapazitäten und Ressourcen zur Gewährleistung einer effizienten Umsetzung der oben genannten Maßnahmen.
- Gewährleistung, dass Lieferungen mit verdächtigen oder illegal gefangenen Produkten der Eintritt in den EU-Markt verweigert wird.
- Bereitstellung effizienter Mittel, um Staatsangehörige zu ermitteln, die im Verdacht stehen, an IUU-Fischereiaktivitäten beteiligt zu sein oder sie zu unterstützen. Gewährleistung angemessener und abschreckender Strafen gegen diese Staatsangehörigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie mit derlei Aktivitäten in Verbindung stehen.

Die EU spielt im weltweiten Kampf gegen IUU-Fischerei eine zentrale Rolle. Die Lösung des Problems erfordert gemeinsame Anstrengungen seitens der Regierungen, der Fischereiindustrie und anderer Interessensgruppen. Der politische Wille, diese Anstrengungen zu leiten, zu lenken und zu unterstützen, spielt dabei eine zentrale Rolle. Als wichtigster Markt für Fischereierzeugnisse muss die EU mit gutem Beispiel vorangehen und ihren Kurs zur Bekämpfung der IUU-Fischerei konsequent beibehalten.

Anhang

Ausgewählte Informationen aus den zweijährlichen Berichten der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der IUU-Verordnung übermittelt werden (2010-2013)

Land	Eingegangene Fangbescheinigungen	Anträge auf Überprüfung an Drittländer	Abgewiesene Lieferungen	Direkte Anlandungen	Umladungen	Hafenkontrollen*
Belgien	8 682	7	2	0	0	0
Bulgarien	1 477	11	0	0	0	0
Dänemark	71 484	287	9	2 909	0	261
Deutschland	265 000**	125	10***	10	1	5
Estland	1 448	200	0	0	0	0
Finnland	9 130	65	7	0	0	0
Frankreich	83 818**	191	4	2 314	0	584
Griechenland	17 617	203	2	0	0	0
Großbritannien	91,695**	268	38	943	18	370
Irland	4 332	865	5	265	3	265
Italien	176 393	3	0	0	0	3
Lettland	2 314	7	1	0	0	0
Litauen	6 310	10	7	118	0	10
Luxemburg	6	0	0	0	0	0
Malta	2 008	0	0	24	4	79
Niederlande	35 304	52	50	373	2	42
Österreich	1040	17	1	0	0	0
Polen	16 186	84	12	461	0	34
Portugal	23 066	135	5	43	3	27
Rumänien	1 470	0	0	0	0	0
Schweden	103 374**	1	0	575	0	14
Slowakische Republik	452	1	0	0	0	0
Slowenien	5 708	67	4	0	0	0
Spanien	200 480	1 788	63	811	0	1 219
Tschechische Republik	3 367	44	2	0	0	0
Ungarn	403	0	0	0	0	0
Zypern	3 960	55	0	1	2	9
Gesamt	1 136 704	4 486	222	8 847	33	2 922

Zahlen in roter Kursivschrift bedeuten, dass es sich um unvollständige Daten für die Vier-Jahres-Periode 2010-2013 handelt (z.B., wenn die Berichte nur für 2010/11 oder 2012/13 übermittelt wurden oder wenn für einen oder beide Berichtszeiträume/Teile eines Berichtszeitraums keine Informationen übermittelt wurden).
*Bezieht sich möglicherweise auch auf Schiffe, die aus anderen Gründen den Hafen anlaufen als für Anlandungen oder Umladungen.
** Schätzung
*** Bis Februar 2015 (Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/040/1804034.pdf>)

Fußnoten

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1414576491083&uri=URISERV:l66052>

² Regionalen Fischereiorganisationen (RFOs) sind internationale Organisationen, die sich aus Ländern mit Fischereierzeugnissen in einem bestimmten Meeresgebiet zusammensetzen.

³ Weltbank-Definition von Entwicklungsländern: <http://bit.ly/1zRPYlr>

⁴ Agnew D.J., Pearce J., Pramod G., Peatman T., Watson R., Beddington J.R., et al. (2009) Estimating the Worldwide Extent of Illegal Fishing. *PLoS ONE* 4(2): e4570. doi:10.1371/journal.pone.0004570

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52007DC0601&from=DE>

⁶ http://www.afdb.org/fileadmin/uploads/afdb/Documents/Project-and-Operations/Africa_Progress_Report_2014.PDF

⁷ Wertmäßig: http://www.eumofa.eu/documents/20178/30530/The+EU+fish+market_EN.pdf

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1408984470270&uri=CELEX%3A02008R1005-20110309>
Die IUU-Verordnung der EU ist einer der Eckpfeiler des Systems für Fischereikontrollen, gemeinsam mit der Kontrollverordnung Nr. 1224/2009 und der Verordnung zur Vergabe von Fangerlaubnissen (Fishing Authorisation Regulation) Nr. 1006/2008

⁹ Der Flaggenstaat ist der Staat, in dem ein Schiff registriert ist.

¹⁰ Derzeit sind Erzeugnisse aus Aquakultur von der IUU-Verordnung der EU ausgenommen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011R0202>

¹¹ Artikel 31(3) der IUU-Verordnung der EU.

¹² Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), Internationaler Aktionsplan der FAO zur Vorbeugung, Abschreckung und Unterbindung von illegaler, nicht gemeldeter und nicht regulierter Fischerei (IPOA-IUU), das UN-Übereinkommen über Fischbestände (UNFSA) und die FAO Voluntary Guidelines for Flag State Performance (VGFS).

¹³ Artikel 31(5)(d) und 31(7) der IUU-Verordnung der EU.

¹⁴ ACP FISH II (30 MIL/EU) und ENTRP (2 MIL/EU), auch über internationale Verträge und Fischereipartnerschaften

¹⁵ Wie in Artikel 31(2) der IUU-Verordnung der EU dargelegt, um nicht-kooperierende Drittländer zu ermitteln.

¹⁶ Eine aktuelle Liste aller von diesem Verfahren betroffenen Länder finden Sie unter <http://www.iuuwatch.eu/iuu-fishing/the-iuu-regulations/iuu-history/>

¹⁷ Siehe http://eeas.europa.eu/delegations/ghana/press_corner/all_news/news/2015/20151001_01_en_pressreleasefisheries.htm

¹⁸ Folgende Aktivitäten werden im Artikel 42 der IUU-Verordnung der EU als schwere Verstöße definiert: Aktivitäten, die den Tatbestand der IUU-Fischerei erfüllen, Durchführung von unmittelbar mit IUU-Fischerei zusammenhängenden Geschäften, einschließlich des Handels mit oder der Einfuhr von Fischereierzeugnissen, Fälschung von in dieser Verordnung genannten Dokumenten oder die Verwendung solcher gefälschter oder ungültiger Dokumente.

¹⁹ Berichte von 25 Mitgliedstaaten, die in Folge der Anfrage auf Informationszugang übermittelt wurden.

²⁰ Berichte von 27 Mitgliedstaaten, die in Folge der Anfrage auf Informationszugang übermittelt wurden.

²¹ <http://www.boe.es/boe/dias/2014/12/27/pdfs/BOE-A-2014-13516.pdf>

²² <http://www.iuuwatch.eu/useful-documents/>

²³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52015DC0480>

Weitergehende Informationen

Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Pew Charitable Trusts und WWF setzen sich gemeinsam für eine einheitliche und effiziente Umsetzung der EU-Verordnung ein, um der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) ein Ende zu setzen.

Kontaktinformationen des Bündnisses
EJF
media@ejfoundation.org

OCEANA
press@oceana.com

THE PEW CHARITABLE TRUSTS
info@pewtrusts.org

WWF
press@wwf.eu

Kontaktpersonen:
Max Schmid | Environmental Justice Foundation |
+44(0) 207 239 3310 |
max.schmid@ejfoundation.org

Vanya Vulperhorst | Oceana |
+32 (0) 2 513 2242 |
vvulperhorst@oceana.org

Marta Marrero | The Pew Charitable Trusts |
+32 (0) 2 274 1631 |
mmarrero@pewtrusts.org

Eszter Hidas | WWF |
+32 (0) 2 761 0425 |
ehidas@wwf.eu

Mehr Nachrichten, aktuelle Meldungen und Dokumente zur Unterstützung der EU im Kampf gegen IUU-Fischerei finden Sie unter www.IUUwatch.eu



© EJF FISHER, GHANA